

Kommission für Kunst am Bau
und im öffentlichen Raum

**Richtlinien der Landeshauptstadt München
für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum
(Erstfassung mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.04.1985)**

Fassung vom ~~29.07.2015~~ ~~02.07.2003~~
Aktualisierung vom ~~29.07.2015~~ 29.07.2026

Inhalt:	Seite
1. Ziele	2
2. Geltungsbereich	2
3. Definitionen	2
4. Zuständigkeiten	3
5. Verfahren	3
6. Kostenansatz	4
7. Vergabemöglichkeiten	4
8. Kommissionszusammensetzung	5
9. Amtsperiode	6
10. Kommissionssitzungen	6
11. Geschäftsführung	6

1. Ziele

Im Stadtbild sollen sich Baugestaltung und bildende Kunst zu einer Einheit von künstlerischem Rang zusammenfinden. Die Landeshauptstadt München sieht es daher als wichtige kulturelle Verpflichtung an, bei ihren kommunalen Planungs- und Bauaufgaben auch Künstlerinnen und Künstler zu beteiligen. Diese sollen in ihrem künstlerischen Schaffen beispielhafte Leistungen erbracht haben. Bei Kunstschenkungen für den öffentlichen Raum, bei Denkmälern und bei Kunstprojekten nichtstädtischer Träger für den öffentlichen Raum gilt grundsätzlich Entsprechendes. Zur Sicherung künstlerischer Qualität wird ein beratendes Fachgremium, die „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“, eingesetzt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Gegenstand dieser Richtlinien sind alle kommunalen Bauvorhaben der Landeshauptstadt München in der Zuständigkeit städtischer Referate und Eigenbetriebe.
- 2.2 Städtischen Beteiligungsgesellschaften wird empfohlen, diese Richtlinien entsprechend anzuwenden und die Beratung der städtischen Kommission in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 Bei Schenkungsangeboten für den öffentlichen Raum sowie bei Projekten nichtstädtischer Träger, die den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen wollen, kann ebenfalls eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden.
- 2.4 Ein Sonderfall sind Kunstprojekte in städtebaulichen Entwicklungsgebieten, bei denen verschiedene öffentliche bzw. private Träger tätig sind. Für solche Bereiche sind frühzeitig Abstimmungen mit der städtischen Kommission zu treffen, die eine Koordination aller künstlerischen Maßnahmen sicherstellen.

3. Definitionen

- 3.1 Unter dem Begriff "Kunst am Bau" sind Projekte zu verstehen, die in Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen stehen, wobei die künstlerische Gestaltung im Innen- oder Außenbereich der Gebäude stattfinden kann.
- 3.2 Unter den Begriff "Kunst im öffentlichen Raum" fallen Projekte für die Neugestaltung von Straßen, Plätzen und Grünanlagen sowie von Tiefbauten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu gehört weiterhin die Gestaltung von Denkmälern, wobei die generelle Entscheidung der Denkmalswürdigkeit vorab im Stadtrat getroffen wird.

4. Zuständigkeiten

- 4.1 Für die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung bei künstlerischen Maßnahmen nach Ziffer 2.1 ist grundsätzlich die „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ zuständig. Sie kann auch bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis 2.4 in Anspruch genommen werden.
Stadtratsvorlagen, die künstlerische Projekte nach Ziffer 2.1 bis 2.4 behandeln, sollten in der Kommission vorberaten werden.
- 4.2 Die Kommission berät bei künstlerischen Maßnahmen über 50.000,-- € Auftragssumme und gibt Empfehlungen ab
 - zum vorgeschlagenen künstlerischen Gesamtkonzept
 - zur Auswahl der einzuladenden Künstlerpersönlichkeiten
 - zu den Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonoraren
 - zur Auswahl des zu verwirklichenden Entwurfes bei Wettbewerben
- 4.3 Über die Beauftragung von einzelnen Kunstprojekten mit einer Auftragssumme von mehr als 200.000,- € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Stadtrates auf Empfehlung der Kommission. Für die Beschlussvorlage unterbreitet die Kommission einen Entscheidungsvorschlag hinsichtlich der erstplatzierten Entwürfe.
- 4.4 Die Beauftragung für künstlerische Maßnahmen bei einer Auftragssumme bis 15.000,-- € erfolgt durch das baufachlich zuständige Referat im Benehmen mit dem Kulturreferat und dem planenden Architekten bzw. der planenden Architektin.*
Bei einer Auftragssumme zwischen 15.000,-- € und 50.000,-- € müssen zusätzlich jeweils zwei von der Kommission benannte Kommissionsmitglieder (Delegierte) zur Beurteilung zugezogen werden.
- 4.5 Beauftragungen nach 4.4 werden der Kommission in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 4.6 Sollte die Verwaltung von den Empfehlungen der Kommission abweichen wollen, ist der Stadtrat zu befassen.

5. Verfahren

- 5.1 Art und Umfang der künstlerischen Leistung nach Ziffer 3 sollen so festgelegt werden, dass die künstlerischen Ideen in die Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden können. Bildende Künstlerinnen und Künstler sind in einem frühen Stadium - möglichst zur Entwurfsplanung - einzubeziehen.
- 5.2 Der planende Architekt bzw. die planende Architektin muss vor Abschluss der Entwurfsplanung seine/ihre Vorstellungen bzgl. der künstlerischen Gestaltung seines/ihrer Bauwerks definieren.

*Anmerkung: In der 51. Sitzung vom 25.09.1996 wurde vereinbart, bei diesen Projekten auch eine Delegierte bzw. einen Delegierten der Kommission zuzuziehen.

- 5.3 Der planende Architekt bzw. die planende Architektin hat ein Vorschlagsrecht für die Einladung von Künstlerinnen und Künstlern und für die Auswahl eines Entwurfes im Falle des Wettbewerbs. Die Vorschläge sind mit dem baufachlich zuständigen Referat und dem Kulturreferat abzustimmen.

6. Kostenansatz

- 6.1 Für Aufträge an bildende Künstlerinnen oder Künstler sind bei kommunalen Bauaufgaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinien bis zu 2 % der Kosten des Bauwerks, höchstens jedoch 500.000,- € vorzusehen, sofern nicht im Projektauftrag ein anderer Anteil festgelegt wird.

Die Kostenansätze sind im Betrag und im Vom-Hundert-Satz im Projektauftrag auszuweisen; sie sind zweckgebunden.

- 6.2 Zu den Leistungen bildender Künstlerinnen oder Künstler zählt auch die Anfertigung von Entwürfen, deren Verwirklichung zusätzliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Diese zusätzlichen Leistungen sind, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, ebenfalls in den Kostenansatz nach Nr. 6.1 einzubeziehen.

- 6.3 Zu den künstlerischen Projekten nach Ziffer 3 gehören darüber hinaus Leistungen, die der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis und in die Probleme der jeweils gestellten Aufgabe vermitteln.

- 6.4 In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Stadtrates die Leistungen nach 6.2 und 6.3 außerhalb des Kostenansatzes nach 6.1 veranschlagt werden.

- 6.5 Die Künstlerhonorare sind als Baunebenkosten, die Ausführungskosten für das Kunstwerk bei den Bauwerks- bzw. Außenanlagenkosten zu veranschlagen.

7. Vergabemöglichkeiten

- 7.1 Bei der Vergabe von künstlerischen Aufträgen sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

- 7.1.1 Die Direktbeauftragung einer Künstlerpersönlichkeit.

- 7.1.2 Die Einholung von Entwurfsvorschlägen bei einem begrenzten Personenkreis (beschränkter Wettbewerb).

7.1.3 Der offene Wettbewerb.

Bei dieser Vergabeform kann ein eigenes Preisgericht berufen werden. Über die Besetzung entscheidet der Stadtrat nach vorheriger Anhörung der Kommission. Sie sollte den Grundsätzen der Kommissionszusammensetzung entsprechen.

7.2 Wettbewerbe können auch mehrstufig durchgeführt werden.

7.3 Kommissionsmitglieder sind von einer Wettbewerbsteilnahme nicht ausgeschlossen. Allerdings muss ggf. für die Dauer des Wettbewerbsverfahrens eine Vertretung erfolgen (siehe 8.3).

7.4 Die Beauftragungen werden einmal im Jahr dem Stadtrat bekanntgegeben.

8. Kommissionszusammensetzung

8.1 Die Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit Stimmrecht, die GRÜNEN, die SPD und die CSU zudem jeweils mit einem ständig anwesenden, stellvertretenden Mitglied ohne eigenes Stimmrecht
- die / der Vorsitzende bzw. eine Vertreterin / ein Vertreter des jeweils ausschließlich betroffenen Bezirksausschusses mit Stimmrecht
- Eine freischaffende (Landschafts-)Architektin bzw. ein freischaffender (Landschafts-)Architekt mit Stimmrecht und eine ständig anwesende Stellvertretung aus der jeweils anderen Disziplin ohne Stimmrecht
- Kunstsachverständige, d. h. Künstlerinnen und Künstler sowie Persönlichkeiten des kunsttheoretischen Bereiches mit Stimmrecht (insgesamt 1 stimmberechtigte Person mehr als die restlichen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums) und drei ständig anwesende Stellvertretungen ohne Stimmrecht
- die jeweilige planende Architektin bzw. der planende Architekt sowie die jeweilige planende Landschaftsarchitektin bzw. der planende Landschaftsarchitekt mit einer gemeinsamen Stimme

Bei den fachlichen Mitgliedern wird vorausgesetzt, dass sie auf ihrem Gebiet überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und in der Fachwelt anerkannt sind. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern ist anzustreben.

8.2 Die Kommissionsmitglieder aus dem Stadtrat und ihre Vertreter/-innen werden von den Fraktionen benannt. Die fachlichen Mitglieder und ihre Vertreter/-innen werden vom Stadtrat berufen. Das Kulturreferat und die jeweils fachlich zuständigen Referate haben Vorschlagsrecht.

8.3 Die Vertreter/-innen sind für den Verhinderungsfall bzw. für den Fall der persönlichen Beteiligung eines Kommissionsmitgliedes vorgesehen. Kommissionsmitglieder aus dem Stadtrat werden im Falle der Verhinderung bzw. persönlichen Beteiligung von einem der ständig anwesenden stellvertretenden Mitglieder aus dem Stadtrat

vertreten, sofern die jeweilige Fraktion für den Einzelfall keinen anderen Vertreter benennt.

- 8.4 Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- 8.5 Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommission erhalten die Kunstsachverständigen sowie der freischaffende Architekt bzw. die freischaffende Architektin eine Unkostenentschädigung. Die Höhe ist durch Satzung geregelt.

9. Amtsperiode

- 9.1 „Die Kunstsachverständigen und der freischaffende Architekt bzw. die freischaffende Architektin sowie ihre Vertreter/-innen werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von bis zu 6 Jahren als Mitglieder berufen, analog zur jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates. Sollten einzelne fachliche Mitglieder vorher ausscheiden, rückt jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter als fachliches Mitglied nach.“
- 9.2. „Nach einer Hauptmitgliedschaft in der Kommission ist eine erneute Benennung frühestens 6 Jahre nach Ausscheiden möglich.“

10. Kommissionssitzungen

- 10.1 Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Beratung und die Beschlussfassung gelten entsprechend.
- 10.2 Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese werden den Mitgliedern, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie allen betroffenen Institutionen und den im Bau- und Kulturausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppierungen zugeleitet.

Auf Wunsch können die beteiligten Künstlerinnen und Künstler die sie betreffenden Protokollauszüge erhalten.

- 10.3 Die Kommission beschließt über die Veröffentlichung von Kommissionsentscheidungen.
- 10.4 Das baufachlich zuständige Referat und das Kulturreferat haben Vortrags- und Antragsrecht.
- 10.5 Der Nutzer muss gehört werden.

Bei Projekten in Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen vertritt das jeweilige Nutzerreferat bzw. der Eigenbetrieb oder die Beteiligungsgesellschaft die Belange der Nutzer.

- 10.6 Auf Wunsch können weitere Mitglieder des Stadtrates an den Sitzungen der Kommission – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

11. Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung wird dem Baureferat übertragen.
- 11.2 Das Baureferat bereitet die Sitzungen der Kommission vor und fertigt die Protokolle.
- 11.3 Projektanmeldungen erfolgen 6 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Baureferat. Die mit dem Kulturreferat abgestimmten Vorlagen müssen dem Baureferat 4 Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Projektzuständigen bringen die Vorlage ein.
- 11.4 Die Projektzuständigen setzen die Empfehlungen der Kommission um und vollziehen die Beschlüsse des Stadtrates, sofern diesem nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München die Entscheidung vorbehalten ist.